

N<sup>o</sup>. 51.

Dienstag den 29. April

1884.

## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 481. (2)

Nr. 5984/1245.

## E u r r e n d e

des k. k. ährischen Guberniums. Die Aufstellung von Wagen vor Wirthshäusern, auf der Straße selbst, diese mag bei Tag oder bei der Nacht Statt finden, wird aus dem Titel der Hemmung der Passage, als Polizeivergehen erklärt. — Das Verstellen der öffentlichen Straßen durch Wagen vor den Wirthshäusern ist ein häufig vorkommender Unfug. Das Strafgesetzbuch II. Theils, §. 174 bis 177 enthält zwar gegen die Aufstellung von Wagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen bereits in so ferne Bestimmungen, als dieselbe zur Nachtzeit geschieht, und als Vorübergehende dadurch beschädigt werden können. — Allein die Aufstellung von Wagen, besonders vor Wirthshäusern auf der Straße selbst, nämlich zwischen den beiderseitigen Straßengräben, erscheint auch aus einer andern Rücksicht, nämlich wegen Hemmung oder doch Erschwerung der Passage sowohl zur Tages- als zur Nachtzeit als ein ohndungswürdiger Unfug, welcher in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 7. März l. J., Zahl 4555 als ein Polizeivergehen erklärt wird, das von Fall zu Fall mit einer dem Armeninstitute des Ortes zufallenden Geldstrafe von einem bis zu vier Gulden C. M. geahndet werden muß. — Damit nun jeder Hemmung und Verengung der Passage in der erwähnten Art möglichst vorgebeugt werde, haben: — 1. Die Localbehörden die Vorkehrung zu treffen, daß auch außerhalb der Fahrstraße, durch die vor den Wirthshäusern stehen bleibenden Wagen, die für die Fußgänger erforderliche Passage nicht beirrt werde. — Weil jedoch für den Fall, als die Straßen mit Wagen nicht verstellt werden sollen, für deren Aufstellung außer den Straßen geeignete Plätze ausgemittelt werden müssen, so findet man dießfalls zu verfügen: — 2. Bei einsam und abseits von Ortschaften gelegenen Wirthshäusern ist in dem Falle ihrer Errichtung oder

Umbauung auf eine angemessene größere Entfernung derselben von der Straße nach Verhältniß der Localität zu dringen, und als Bedingung der Gewerbs- oder Baubewilligung festzusetzen, daß vor den Wirthshäusern, ein zureichender Raum außerhalb der Straße zur Aufstellung von Wagen vorbehalten bleibe, welcher von Fall zu Fall von der Localbehörde mit Rücksicht auf den Zweck und die örtlichen Verhältnisse dem Flächenmaße nach zu bestimmen seyn wird. — 3. Bei Wirthshäusern, welche neben andern Häusern in einer Reihe liegen, kann zwar eine größere Entfernung derselben von der Straße, als jene der andern mit ihnen in gleicher Flucht stehenden Häuser, wohl nicht gefordert werden; allein es wird fest darauf zu halten seyn, daß bei der Errichtung neuer, so wie auch bey der Uebersezung oder Umbauung bestehender Wirthshäuser die Vorbehaltung eines zureichenden Raumes für die Aufstellung von Wagen hinter oder neben dem Wirthshausgebäude als Bedingung der Gewerbs- oder Baubewilligung gesetzt werde; endlich werden — 4ten die betreffenden Behörden, mit Beziehung auf das ob erwähnte hohe Hofkanzleidecret angewiesen, diese Anordnung pünctlich zu handhaben und handhaben zu lassen, wobei nur noch bemerkt wird, daß besonders das Straßenpersonale diese Befolgung genau zu überwachen, und in Uebertretungsfällen auf die unverzügliche Abstellung und Bestrafung des Unfuges zu dringen habe. — Laibach am 27. März 1834.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Landes-Souverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Schnediz,  
k. k. Gubernialrath.

Z. 482. (2)

Nr. 6506.

## E u r r e n d e

des k. k. ährischen Guberniums zu Laibach.  
— Die Bestimmungen in Beziehung auf die

Postporto, Gebühren: Einhebung von gerichtlichen Verordnungen werden kund gemacht. — Um in Beziehung auf die Postporto-Gebühren: Einhebung von gerichtlichen Verordnungen, welche bei Processen der Fiscalämter in Vertretung des Verars, dann in Geschäften außer Streit, namentlich in Vormundschafts- und Curatels-Angelegenheiten von Amtswegen erlassen, und mittelst der Post zugestellt werden, die bisher vermiste Gleichförmigkeit zu erzielen, hat die hohe Hofkammer mit Decret vom 15. März 1834, Z. 11228, folgende Bestimmungen zur Richtschnur für die Zukunft festgesetzt. — In Uebereinstimmung mit dem im Laibacher Gouvernementsbezirke bereits bestehenden Verfahren ist: — a.) Von gerichtlichen Erlässen in Streitsachen des Fiskus gegen Partbeien, in Gemäßheit des Justiz-Hofdecrets vom 12. Juni 1818, für die Zukunft keine Porto-Gebühr vom Postamte abzunehmen, sondern solche ist durch das Landes-Taxamt zu bemessen, und nach Maßgabe des richterlichen Urtheils gleichzeitig mit den Tax- und Stempelgebühren entweder einzubringen, oder, Falls der Fiskus sachfällig geworden, von seiner Klage abzustanden, oder die Aufhebung der gegenseitigen Gerichtskosten decretirt worden ist, zu löschen. — b.) Die gerichtlichen Zustellungen, welche nicht auf Begehren oder Antrag der Vormünder und Curatoren, sondern von Amtswegen erlassen werden, sind, so wie sie tax- und stempelfrei behandelt werden, für die Zukunft auch ohne Abnahme eines Porto zu befördern, und mit der Aufschrift *ex offio. franco tutto* zu bezeichnen. — Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 5. April 1834.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welssperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Schneditz,  
k. k. Subernialrath u. Protomedicus.

Z. 470. (3) ad Nr. 40881/417.

**A V V I S O.**

Con Sovrana Risoluzione de' 24 gennaio a. c. essendosi degnata SUA MAESTA' I. R. A. di accordare un posto di archivista per le mappe catastali della Dalmazia viene aperto il concorso per tale posto, cui va congiunto l'annuo salario di fiorini 900. — Gli aspiranti devono comprovare, a scanso di danno, che ne potrebbe loro derivare, gli studj fatti, l'esatta conoscenza delle operazioni relative alle misurazioni catastali, i servizj prestati senza interruzione di tempo,

l'età, lo stato di salute, la perfetta cognizione della lingua italiana, ed una condotta irreprensibile. — Le supplicazioni devono essere compiutamente corredate della fede di nascita, de' certificati medici e di tutti gli altri autentici documenti comprovanti gli accennati requisiti, e quindi prodotte a quest' i. r. Governo a tutto maggio p. v. per il canale della sotto-Direzione delle mappe di questa Provincia, se gli aspiranti appartenessero al personale catastale della medesima, e rispettivamente col mezzo dell' i. r. Commissione per la regolazione del censo dell' Austria inferiore, dell' i. r. Reggenza dell' Austria superiore, o dei cc. rr. Governi del Littorale, dell' Illirio, della Stiria, della Moravia, della Boemia e della Galizia, quando gli aspiranti si trovassero in taluna di queste Provincie. Dall' i. r. Governo della Dalmazia, Zara 19 marzo 1834.

CARANTON,  
Segretario di Governo.

**Kreisämliche Verlautbarungen.**

Z. 478. (3) Nr. 4504.

**Verlautbarung.**

Wegen Herstellung der an den hier städtischen Fleischbänken nothwendig gewordenen namhaften Baureparationen, wird in Folge hohen Subernial-Decrets, vom 29. v. M., Z. 5664, am 30. l. M., Vormittags um 10 Uhr, bei diesem Kreisamte eine Minuendo-Licitation Statt finden, wozu die Licitationslustigen hiezu mit eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 19. April 1834.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

Z. 486. (2)

**Licitations-Anzeige.**

Am 14. Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr, wird die der löbl. Pfarrkirchen-Gült, St. Peter außer Laibach, sub Urb. Nr. 18, Rectif. Nr. 14, zinsbare kaufrechtliche, der Entrichtung des 10 Pfennigs unterworfen, anda in der St. Peters-Vorstadt, sub Conf. Nr. 47 gelegenen Hofstatt, der Zeit aus zwei Häusern, Stallung, Dreschboden, einem Acker und einem Garten bestehend, in Loco der Realität aus freyer Hand licitando veräußert werden.

Die dießfälligen Licitationsbedingungen werden bis hin von dem Eigenthümer im obenerwähnten Hause täglich Vormittags, und von dem Expedite des hiesigen löbl. Stadtmagistrats zu den gewöhnlichen Amtsstunden mitgetheilt werden. Auch wird vor Beginn der Licitation die Bekanntmachung derselben erfolgen.

Laibach den 24. April 1834.

Straßen, Licitations- & Bekanntmachung.

In Folge Verordnung der k. k. Landesbau-Direction zu Laibach vom 1. April d. J., Z. 909, werden bey den nachstehenden k. k. Bezirks-Obrigkeiten, und zwar in nachbenannten Tagen, die im Laufe des Baujahres 1834 in Ausführung zu bringenden Maurer- und Zimmermanns-Arbeiten, dann die Reparation der großen und kleinen Distanzzeichen im Minuendo, Versteigerungswege hintangegeben.

Straßen-Commissariat	Licitations-Orte und Tage	Straßen	Abtheilung	Zimmermanns-				Maurer-				Distanz-zeichen		Zusammen	
				Arbeiten		Materialien		Arbeiten		Materialien		fl.	fr.	fl.	fr.
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.				
Adelsberg	den 28. April d. J. zu Adelsberg, Bezirk Adelsberg	Triester	III	12	40	18	„	413	6	873	9	18	„	1334	55
	„ 29. dto. dto. zu Planina „ Haasberg	dto.	II	„	„	„	„	567	45	1131	9 1/2	18	„	1716	54 1/2
	„ 30. dto. dto. zu Oberlaibach „ Freudenthal	dto.	I	„	„	„	„	1134	48	2108	47 1/2	18	„	3261	35 1/2
	„ 2. Mai dto. zu Feistritz „ Prem	Zimmaner	I	„	„	„	„	704	32	1063	25	39	„	1806	57
	„ 5. dto. dto. zu Senofetsch „ Senofetsch	Triester	IV	18	„	110	„	330	4	647	9	22	„	1127	13
	„ 6. dto. dto. zu Wippach „ Wippach	Görzer	I	15	„	65	32	73	28	97	42	26	30	478	12
Zusammen . . .				45	40	193	32	3223	43	1122	141	30	9725	47	

Anmerkung. Die Erfordernisse werden zuerst objectenweis Statt finden, sodann zusammen noch Einmal ausgerufen und Demjenigen überlassen, der das Meiste nachläßt. Schließlich werden sämtliche Mindestboten zusammengezogen, und die Erfordernisse für das ganze Commissariat bei dem k. k. Kreisamte zu Adelsberg am 7. Mai l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr zum letzten Male feilgeboten, und gegen den größten Procenten-Nachlaß hintangegeben. Jeder Licitant hat sich mit einem 10percentigen Reugeld entweder im Baren, oder in verzinslichen Staatspapieren, oder durch Pränotirung auf Häuser und liegende Gründe nach den bestehenden Normen zu versehen, welches von dem Mindestbieter als Caution zurückbehalten werden wird. Die Bedingnisse können vorläufig bei den obigen Bezirksobrigkeiten dann auch beim Straßen-Commissariate und bei den Assistenten eingesehen werden. Auch schriftliche Offerte werden bis zum Tage vor der betreffenden Licitation angenommen, jedoch muß jede Offerte mit der 10percentigen Caution belegt seyn, und die Erklärung enthalten, daß der Einsender derselben von den bekannt gegebenen Licitationsbedingnissen in genauer Kenntniß sei, und der Anbot sich auf dieselben gründe. Die Eröffnung der Offerte geschieht vor dem Abschlusse der Licitation in Gegenwart der Commission, und so ferne der schriftliche Anbot mit den in der Licitation erzielten mündlichen Procenten-Einlasse gleichstimmig ausfallen sollte, so wird dem Letztern der Vorzug eingeräumt.

Vom k. k. Straßen-Commissariate zu Adelsberg den 15. April 1834.

3. 487. (2)

# Joseph Grembsl,

## Bürgerl. Handelsmann aus Grätz

zur

# Glocke,

gibt zur Kenntniß, daß er diesen Mai-Markt wieder mit einem gut sortirten Lager von licht- und dunkel gedruckten Cambrigs zu den bekannt billigen Preisen besuchen wird.

3. 445. (5)

### K u n d m a c h u n g.

Bei dem Unterzeichneten auf dem St. Jacob's-Platz im Baron Rastner'schen Hause, Nr. 139, sind verschiedene politirte Tischlerarbeiten in Vorrath gemacht, als: Hängkästen, Schublade- und Schreibkästen mit vier und fünf Schubladen versehen, auch mit Aufsatz (Stelassen) mit 12 Abtheilungen; dann verschiedene Bettstätten; runde, viereckigte und Auszugstische, dann Sessel und Sopha's mit Rohr geflochten; ferner 50 Quadrat-Klafter Fußboden-Tafeln von weichem Holz, mit Kreuz in der Mitte von hartem Holz, welche bereits vor einem Jahr fertiggestellt worden sind. Auch sind bei dem Unterzeichneten mehrere Tausende Fußtafeln von hartem und weichem Holz in der Arbeit; sollten aber sich Liebhaber vorfinden, die solche nach eigenem Geschmack fertiggestellt haben wollten, so belieben sich selbe bei dem Unterzeichneten anzumelden. Ferners wird bekannt gemacht, daß der Gefertigte mit keinem andern Tischler vereinigt ist; auch wird für jeden Schaden auf ein Jahr gut gestanden.

Laibach den 15. April 1834.

Jacob Zollner,  
Tischlermeister.

3. 490. (2)

### A V V I S O.

Der gehorsamst Gefertigte macht hiemit bekannt, daß sein in der Prula liegendes Badhaus mit 1. Mai eröffnet sein wird.

Roschier.

3. 483. (2)

### M a r k t = B e s u c h = A n z e i g e.

Die Gefertigte gibt sich die Ehre ergebenst anzuzeigen, daß sie diesen Mai-Markt mit einer bedeutenden Auswahl von Bürsten-Waaren besuchen werde, und empfiehlt sich zur geneigten Abnahme. Sie hat ihre Hütte in der ersten Reihe, Nr. 25.

Laibach am 24. April 1834.

Maria Gillich,  
Bürstenbindermeisters - Witwe,  
aus Klagenfurt.